

Räume des Jugendklubs, randalierte dort und störte das Klubleben. So betrat er am 8. März 1970, nachdem er Alkohol getrunken hatte, das Klubhaus. Er versuchte, das Billard umzukippen, bedrohte andere Jugendliche und den Zeugen Sch., der den Einlaßdienst versah. Er mußte schließlich aus dem Klubhaus verwiesen werden. Darüber hinaus suchte der Angeklagte das Klubhaus auch am 26. März und 4. April 1970 unberechtigt auf.

Auf Grund dieses Sachverhalts wurde der Angeklagte vom Kreisgericht am 25. Mai 1970 wegen mehrfachen Hausfriedensbruchs in öffentlichen Gebäuden (Vergehen gemäß § 134 Abs. 1 und 2 StGB i. V. mit den §§ 43, 63 StGB) zu sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Außerdem wurde die Vollstreckung der angedrohten Freiheitsstrafe von sechs Monaten aus dem Urteil vom 12. Dezember 1969 angeordnet.

Auf die Berufung des Angeklagten änderte das Bezirksgericht das Urteil im Schuld- und Strafausspruch ab und verurteilte den Angeklagten wegen mehrfachen Hausfriedensbruchs (§§ 134 Abs. 2, 63 StGB) auf Bewährung. Es legte eine Bewährungszeit von einem Jahr und sechs Monaten fest und drohte für den Fall der Nichtbewährung eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten an. Soweit das Kreisgericht die Vollstreckung der angedrohten Freiheitsstrafe in Höhe von sechs Monaten aus dem Urteil des Kreisgerichts vom 12. Dezember 1969 angeordnet hatte, wurde das Urteil aufgehoben.

Der Generalstaatsanwalt der DDR hat die Kassation des Urteils des Bezirksgerichts zuungunsten des Angeklagten beantragt.

Aus den G r ü n d e n :

Das Bezirksgericht hat sich in seiner Entscheidung zunächst richtigerweise mit den Voraussetzungen der Anwendbarkeit des § 43 StGB auseinandergesetzt, die insoweit mangelhafte Arbeitsweise des Kreisgerichts gerügt und zutreffend ausgeführt, daß es das Anliegen des § 43 StGB ist, unter den dort genannten Voraussetzungen im Interesse einer effektiven Bekämpfung wiederholter Straffälligkeit solche Täter auch dann mit einer Freiheitsstrafe zur Verantwortung zu ziehen, wenn das verletzte Gesetz keine Freiheitsstrafe androht.

Zuzustimmen ist dem Bezirksgericht auch darin, daß im konkreten Fall die dritte Voraussetzung dieser Norm (zurückliegende Verurteilung des Angeklagten wegen einer anderen Handlung mit Freiheitsentzug) gegeben ist.

Im Gegensatz zu dieser richtigen allgemeinen Aussage hat das Bezirksgericht jedoch in der vorliegenden Sache fehlerhafterweise den § 43 StGB nicht angewendet.

Das Bezirksgericht hat die Meinung vertreten, daß die Verurteilung des Angeklagten wegen einer anderen Handlung zu einer Freiheitsstrafe nicht ins Gewicht falle, weil diese zu lange zurückliege und der Angeklagte damals noch Jugendlicher gewesen sei. Darüber hinaus müsse unter Berücksichtigung der Gesamtheit der objektiven und subjektiven Umstände der Tat das strafbare Verhalten des Angeklagten als geringfügig bewertet werden. Daher sei eine Verurteilung auf Bewährung gerechtfertigt. Dem kann nicht gefolgt werden.

Soweit es die im konkreten Fall vorliegende dritte Voraussetzung des § 43 StGB betrifft, ist zunächst davon auszugehen, daß eine noch nicht getilgte Freiheitsstrafe gegeben sein muß. Wenn dabei auch einmal eine bereits ausgesprochene Freiheitsstrafe nicht die Voraussetzungen des § 43 StGB begründen kann, und zwar deshalb, weil zwischen dieser Verurteilung und den er-

neuten Straftaten ein längerer Zeitraum liegt und der Täter sich während dieser Zeit einwandfrei verhalten hat, so gilt dies nicht, falls der Täter auch nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe in seinem gesamten Verhalten zu erkennen gibt, daß er aus der ersten Verurteilung keine Lehren gezogen hat und weiterhin die Normen des gesellschaftlichen Lebens mißachtet.

Diese Erwägungen, die auch für die mehrfache Tatbegehung zutreffen, machen aber zugleich deutlich, daß das vom Bezirksgericht angeführte zweite Argument, der vom Angeklagten begangene Hausfriedensbruch verbiete wegen seiner Geringfügigkeit die Anwendung des § 43 StGB, nicht überzeugen kann.

Mit dieser Begründung setzt sich das Bezirksgericht in Widerspruch zu seinen eigenen allgemeinen Ausführungen, wonach der Sinn des § 43 StGB gerade darin bestehe, solche Täter, die mit den Gesetzen mehrfach in Konflikt gekommen sind, härter zu bestrafen, auch wenn die Einzelhandlungen geringfügig sind.

Darüber hinaus ist im konkreten Fall die Straftat des Angeklagten auch nicht in dem vom Bezirksgericht angenommenen Umfang geringfügig, weil der Angeklagte den § 134 Abs. 2 StGB einmal schon dadurch verletzt hat, daß er unberechtigt unter Gewaltanwendung in ein öffentliches Gebäude eindrang und unbefugt darin verweilte. Zum anderen hat er auch die zweite Alternative des § 134 Abs. 2 StGB verwirklicht, indem er den Hausfriedensbruch (Abs. 1) mehrfach — nämlich am 26. März und am 4. April 1970 — beging. Mithin ergibt sich, daß die Auffassung des Bezirksgerichts, im vorliegenden Fall würde bei Anwendung des § 43 StGB „die Persönlichkeitsentwicklung des Täters zum Hauptkriterium“ der Freiheitsstrafe, verfehlt ist. Tatsache ist, daß gegen den Angeklagten 1967 eine erhebliche Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde. Obgleich er hierfür 1968 Strafaussatzung auf Bewährung erhielt, wurde er Ende 1969 abermals straffällig. Ungeachtet einer ihm erneut gebotenen Bewährungschance rechtfertigte er das ihm entgegengebrachte Vertrauen nicht. So erhielt er wegen rowdyhaften Verhaltens im Februar 1970 eine Ordnungsstrafe von 150 Mark, verletzte wiederholt die Arbeitsdisziplin und ignorierte mehrfach das ihm vom Jugendklubhaus ausgesprochene Hausverbot. Mit welcher Renitenz er dabei vorging, wird nicht zuletzt dadurch erhärtet, daß er, obwohl am 31. März 1970 auf Initiative seines Bürger mit ihm eine Aussprache beim Kreisgericht geführt wurde und obwohl er zu diesem Zeitpunkt schon zweimal Hausfriedensbruch begangen hatte und wußte, daß bereits eine Anzeige gegen ihn lief, dennoch am 4. April 1970 wiederum unbefugt das Jugendklubhaus betrat.

Dieses Verhalten des Angeklagten läßt deutlich werden, daß zwischen seiner Grundeinstellung zu den Forderungen gesellschaftsgemäßen Verhaltens und der wiederholten Straffälligkeit enge Beziehungen bestehen. Er ist bisher nicht bereit gewesen, trotz vielfältiger Hilfe von Bürgern aus seinem Lebens- und Arbeitsbereich, sein Verhalten den gesellschaftlichen Normen anzupassen. Vielmehr zeigen sich in allen Lebensbereichen Disziplinlosigkeit und Nichterfüllung selbstverständlicher Aufgaben. Seine eigene Bereitschaft zur Selbsterziehung ist schwach entwickelt und konnte bisher trotz der Hilfe anderer Bürger nicht geweckt werden. Deshalb ist es nunmehr im gesellschaftlichen Interesse geboten, den wiederholt straffällig gewordenen Angeklagten unter den Bedingungen des Freiheitsentzugs umzuerziehen.

Aus den dargelegten Gründen war das Urteil des Bezirksgerichts aufzuheben und die Sache an dieses Gericht zurückzuverweisen, das in Beachtung der gegebenen Hinweise im Ergebnis die Berufung als unbegründet zurückzuweisen haben wird.